

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2350 C01

Gesetz: BGB § 326

Rechtssatz: Die Mitteilung ungünstiger wahrer Tatsachen an den Kreditgeber eines Dritten kann sittenwidrig sein und den Mitteilenden zum Schadensersatz verpflichten, wenn sie ohne eigenes Interesse aus unsachlichen Beweggründen zu dem Zwecke erfolgt, dem Dritten Schaden zuzufügen. Ist der mit einer solchen Mitteilung verfolgte Zweck nicht sittenwidrig, so kann eine Schadensersatzpflicht dann bestehen, wenn der durch die Mitteilung dem Dritten zugefügte Schaden ganz außer Verhältnis zu dem Nutzen steht, den der Mitteilende erwarten kann.

Aktenzeichen: VI ZR 138/52

Urteil des BGH vom 31. März 1954

Kammergericht Berlin

Verkündet
am 31. März 1954
[redacted],
Justizassistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Graphikers Josef D. [redacted] in B. [redacted]-C. [redacted], E. [redacted]
[redacted]allee [redacted],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

gegen

die Inhaber der Firma Christian B. [redacted],

1. Karl W. [redacted] in S. [redacted] [redacted], A. [redacted]straße [redacted]-[redacted],
2. Frau Hildegard W. [redacted] geb. M. [redacted] in S. [redacted],
H. [redacted],
3. Sabine W. [redacted]-R. [redacted], daselbst,
4. Reinhilde W. [redacted]-R. [redacted], daselbst,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 31. März 1954 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer, Hanebeck und Dr. Kaul

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Ber-
lin vom 30. Mai 1952 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

52

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der unter der Firma Anton D. ein eigenes Druckerei- und Verlagsunternehmen mit dem Hauptsitz in K. betrieb, war seit 1937 Kommanditist der Firma Christian B., eines gleichartigen Unternehmens in S., dessen jetzige Inhaber die Beklagten sind. Durch Vertrag vom 12. Oktober 1940 wurde die Firma Christian B. in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt und der Kläger als Gesellschafter in die Firma aufgenommen. Bald nach dem Abschluss dieses Vertrages kam es zu Streitigkeiten zwischen dem Kläger und den anderen Gesellschaftern. Auf die Klage des Erstbeklagten und des damaligen Mitgesellschafters Verlagsbuchhändler Alfred W., der in dem jetzt anhängigen Rechtsstreit ursprünglich mitverklagt war, jedoch nach Klageerhebung verstorben und von den übrigen Beklagten beerbt worden ist, wurde durch rechtskräftige Urteile des Land- und Oberlandesgerichts in Stuttgart festgestellt, dass der Gesellschaftsvertrag vom 12. Oktober 1940 nichtig ist, und der jetzige Kläger aus der Kommanditgesellschaft Christian B. ausgeschlossen. Das letzte Urteil des Oberlandesgerichts in Stuttgart in dem Vorprozess ist am 7. September 1950 verkündet worden. Die Kosten dieses Rechtsstreits wurden dem jetzigen Kläger auferlegt.

Der Kläger hatte bereits durch notariellen Vertrag vom 10. Februar 1944 mit Wirkung vom 1. Januar 1944 die Alleininhaberschaft an der Firma Anton D. auf seine Ehefrau übertragen. Die Geschäftsübertragung war in dem Handelsregister des Amtsgerichts in Koblenz jedoch erst am 23. Juli 1948 eingetragen worden, da die Vertragsurkunde



infolge der Kriegsereignisse verlorengegangen und erst durch Beschluss des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 22. April 1947 ersetzt worden war.

Seit Sommer 1949 betrieben die damaligen Inhaber der Firma Christian B. [REDACTED] gegen den Kläger auf Grund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses über rund 5500 DM das Offenbarungseidverfahren, da sie Zahlung der festgesetzten Kosten von ihm nicht erlangen konnten.

Am 26. September 1950 richtete die Firma Christian B. [REDACTED] ein von dem damaligen Mitinhaber Alfred W. [REDACTED] unterzeichnetes Schreiben an die Be. [REDACTED] V. [REDACTED] bank eGmbH in Be. [REDACTED]-C. [REDACTED], die Bankverbindung der Firma Anton D. [REDACTED], das folgenden Wortlaut hat:

"Da wir gegen J. D. [REDACTED], wohnhaft in Be. [REDACTED]-C. [REDACTED], E. [REDACTED]allee [REDACTED], das Offenbarungseidverfahren betreiben und gegen ihn grössere Forderungen haben, bitten wir um Mitteilung der Anschrift des Druckerei-Betriebes Anton D. [REDACTED], den er am 23. Juli 1948 laut Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz, Abteilung A 2 [REDACTED] rückwirkend zum 1. Januar 1944 auf seine Ehefrau Ella D. [REDACTED], geb. Ba. [REDACTED], übertragen hat."

In dieser Zeit stand den Inhabern der Firma Christian B. [REDACTED] ausser dem erwähnten Kostenerstattungsanspruch in Höhe von rund 5500 DM noch ein weiterer Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 5484,20 DM gegen den Kläger zu.

Der Kläger hat behauptet, dass er Auseinandersetzungs-forderungen von einigen 100.000 DM gegen die Beklagten habe. Mit dem teils unwahre, teils gefärbte Angaben enthal-

tenden bösartigen Brief vom 26. September 1950 hätten die damaligen Inhaber der Firma Christian B. [REDACTED] lediglich die Absicht verfolgt, den Kläger und die Firma Anton D. [REDACTED] bei der V. [REDACTED] bank, die dieser Firma Kredite gegeben und zugesagt hatte, in schlechtes Licht zu setzen und ihnen Schaden zuzufügen. Das sei ihnen auch gelungen. Die V. [REDACTED] bank habe nach Erhalt des Briefes sofort die Kredite gesperrt; dadurch sei der Firma Anton D. [REDACTED] ein sehr grosser Schaden entstanden. Wegen dieses Schadens habe die Firma D. [REDACTED] ihn verantwortlich gemacht. Er habe sich bereit erklärt, den Schaden zu ersetzen, wenn ihm alle Ansprüche gegen die Beklagten abgetreten würden. Eine solche Abtretung sei daraufhin erfolgt. Mit der Klage verlangt der Kläger einen Teilbetrag des Schadens in Höhe von 6100 DM nebst Zinsen.

Die Beklagten haben den Anspruch nach Grund und Betrag bestritten. Die Anfrage bei der V. [REDACTED] bank habe nur den Zweck gehabt, die Anschrift der Firma Anton D. [REDACTED] zu erfahren, die damals nicht bekannt gewesen sei. Sie hätten nur die Anschrift der Privatwohnung des Klägers und seiner Ehefrau gekannt und hätten nicht gewusst, daß die Firma Anton D. [REDACTED] in demselben Hause betrieben wurde. Hilfsweise haben sie mit der ihnen gegen den Kläger zustehenden Auseinandersetzungsforderung aufgerechnet, die nach ihrer Behauptung den gegen den Kläger inzwischen in einem weiteren Rechtsstreit eingeklagten Betrag von 50.000 DM erheblich übersteigen soll.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den geltend gemachten Schadensersatzanspruch weiter, während die Beklagten um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Berufungsgericht darin gefolgt werden könnte, daß sich der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht auf die Vorschriften der §§ 823, 824 BGB stützen lasse, denn nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen kann jedenfalls eine Schadensersatzpflicht der Beklagten aus § 826 BGB nicht verneint werden.

2. Zu dieser Haftungsgrundlage hat das Berufungsgericht ausgeführt: Es könne dahingestellt bleiben, ob der Erstbeklagte und der Rechtsvorgänger der übrigen Beklagten mit dem Brief nur die Absicht verfolgt hätten, die Anschrift der Firma Anton D. zu erfahren, oder ob sie die Absicht gehabt hätten, die Bank über die gesamten Vorfälle aufzuklären. Der Inhalt des Briefes habe der Wahrheit entsprochen. Es sei aber nicht einzusehen, weshalb die Mitteilung wahrer Tatsachen an eine Bank sittenwidrig sein sollte, selbst wenn sich der Mitteilende der möglichen schädlichen Folgen für einen anderen bewußt sei. Es sei hierbei zu bedenken, daß das Wirtschaftsleben immer wieder durch Schuldner geschädigt werde, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Wer durch einen solchen Schuldner bereits Schaden genommen habe und das Offenbarungseidverfahren durchführen müsse, handle keineswegs sittenwidrig, wenn er andere Geschäftskontrahenten seines Schuldners wahr-

heitsgemäß verständige. Das berechnigte Interesse weiter Wirtschaftskreise gebiete vielmehr gerade solche Warnungen.

3. Auch wenn dem Berufungsgericht darin gefolgt wird, daß die in dem Schreiben vom 26. September 1950 angeführten Tatsachen wahr sind - schon insoweit geben seine Ausführungen Anlaß zu Zweifeln - so vermögen doch seine Darlegungen die Abweisung der Klage nicht zu rechtfertigen, wie die Revision mit Recht geltend macht.

a) Wird davon ausgegangen, daß mit dem Brief die Absicht verfolgt wurde, die V bank über die gesamten Vorgänge aufzuklären, so würden die vom Berufungsgericht angeführten Gründe eine Schadensersatzpflicht der Beklagten aus § 826 BGB nicht ausschließen. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist anerkannt, daß auch die Mitteilung wahrer Tatsachen unter besonderen Umständen gegen die guten Sitten verstoßen kann (RG WarnRspr 1914, 262 [263] Nr 186; BGB RGRK 10. Aufl § 826 Anm 5 n). In dem in SeuffArch 59, 183 [184] Nr 103 abgedruckten Urteil hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß eine Mitteilung, welche jemand einem anderen über einen Dritten unberufen, ohne ein berechtigtes Interesse wahrzunehmen, lediglich in der Absicht macht, den Dritten zu schädigen, auch dann als dolose und gegen die guten Sitten verstoßende Handlungsweise erscheinen könne, wenn sie nicht tatsächlich auf Unwahrheit beruhe. In derselben Entscheidung ist weiter betont, wenn ein unberufener Dritter die Willensrichtung des Kreditgebers absichtlich zum Nachteil des Kreditbedürftigen beeinflusse, so bedeute das einen Eingriff in dessen Vermögenssphäre, der dann rechtswidrig sei, wenn er einem verwerflichen Zwecke diene. Nach diesen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, denen sich der

erkennende Senat anschließt, kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits mithin darauf an, ob die Firma B. ein berechtigtes Interesse wahrnahm, wenn die Mitteilung an die V. bank dem Zweck diene, die V. bank aufzuklären.

b) Zu einer Aufklärung der V. bank, wie sie durch das Schreiben vom 26. September 1950 erfolgt ist, hatten die Inhaber der Firma Christian B. hier keinen triftigen Anlaß. Nicht ihr Schwalener, der Kläger, sondern die dessen Ehefrau gehörige Firma Anton D. war Kreditnehmer der V. bank. Eine Warnung vor dem Kläger mußte daher für die V. bank ohne Interesse sein. Diese konnten nur die Verhältnisse der Firma Anton D. interessieren. Mit dieser Firma hatten die Inhaber der Firma Christian B. aber noch keine ungünstigen Erfahrungen gemacht, die sie der V. bank hätten mitteilen können. Die Erwägungen des Berufungsgerichts, mit denen dieses die Unbedenklichkeit des Schreibens zu rechtfertigen versucht hat, sind daher schon aus diesem Grunde nicht stichhaltig. Das Berufungsgericht hat verkannt, daß die Inhaber der Firma Christian B. zu einer Warnung der V. bank vor der Firma Anton D. überhaupt nicht berufen waren. Sie hatten keinerlei Veranlassung an die V. bank, mit der sie keine geschäftlichen Beziehungen unterhielten, heranzutreten, um sie vor der Firma Anton D. oder vor dem Kläger zu warnen. Ein eigenes Interesse der Inhaber der Firma Christian B. an einer solchen Warnung ist ebenfalls nicht ersichtlich. Da nach ihrer eigenen Darstellung die Firma Anton D. weiterhin die Lebensgrundlage für den Kläger geblieben war, konnten die Warnung der Kreditgeberin dieser Firma vor ihrer Kundin und die auf Grund einer solchen Warnung zu befürchtende Kreditsperre leicht dazu führen, dem Kläger diese Lebensgrundlage zu entziehen und damit die Aussicht seiner Gläubiger

ger auf Befriedigung durch ihn zu verringern. Eine solche Entwicklung war aber nicht geeignet, die wirtschaftlichen Interessen der Inhaber der Firma Christian B. zu fördern. Wurde aber von ihnen durch die Mitteilung an die V. Bank weder ein eigenes berechtigtes Interesse noch ein berechtigtes Interesse der Bank wahrgenommen, so liegt es nahe anzunehmen, daß sie aus unsachlichen Beweggründen und lediglich in der Absicht gehandelt haben, den Kläger und die Firma Anton D. zu schädigen. Ein derartiges Handeln könnte aber von der Rechtsordnung nicht gebilligt werden. Wenn auch keine allgemeine sittliche Pflicht besteht, Handlungen stets zu unterlassen, wenn sie einem anderen zum Schaden gereichen (vgl. RGZ 138, 373 [375]), so liegt doch der Tatbestand einer zum Schadensersatz verpflichtenden sittenwidrigen Vermögensschädigung im Sinne des § 826 BGB jedenfalls dann vor, wenn jemand ohne eigenes berechtigtes Interesse einem Dritten wahre Tatsachen über einen anderen nur deshalb mitteilt, um diesen in seiner Existenz zu vernichten oder entscheidend zu schädigen (vgl. BGB RGRK aaO). Sollte also, wie das Berufungsgericht unterstellt, der Brief vom 26. September 1950 in Wahrheit zu dem Zweck geschrieben sein, die V. Bank vor der Firma D. zu warnen, so würde dieser Umstand die Sittenwidrigkeit des Handelns nicht ausschließen.

e) Allerdings hat das Berufungsgericht zu Beginn dieses Teiles der Entscheidungsgründe beiläufig bemerkt, den Beklagten könne nicht widerlegt werden, daß mit dem Brief vom 26. September 1950 nur der Zweck verfolgt worden sei, die Anschrift der Firma Anton D. zu erfahren. Ein solcher Zweck wäre zwar sittlich nicht zu mißbilligen gewesen, jedoch

bleibt zu prüfen, ob nicht das zu diesem Zweck verwandte Mittel sittenwidrig gewesen ist (BGB RGRK § 826 Anm 2). Wenn auch die Verfolgung des eigenen Interesses, wie angeführt, nicht schon deshalb wider die guten Sitten verstößt, weil sie einem anderen zum Schaden gereicht, so geht es doch nicht an, kaltblütig die wirtschaftliche Existenz eines anderen zu vernichten, nur um auf bequeme Weise eine Auskunft zu erhalten, die sich unschwer auch auf andere Weise beschaffen läßt, ohne derartig einschneidenden Schaden für den anderen herbeizuführen. Eine billige Rücksichtnahme auf die Interessen anderer darf bei der Verfolgung eigener Interessen nicht außer acht gelassen werden, und es bedeutet deshalb einen Verstoß gegen die guten Sitten, wenn der Nutzen durch das angewandte Mittel für den von ihm Gebrauchmachenden ganz außer Verhältnis zu dem einem Dritten zugefügten Schaden steht. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich das Ziel, dem die Handlung dient, in zumutbarer Weise auch auf einem anderen Wege erreichen läßt, ohne dem Dritten derart erheblichen Schaden zuzufügen.

d) Ob Alfred W. mit dem Brief vom 26. September 1954 die Absicht verfolgt hat, den Kläger oder die Firma Anton D. wirtschaftlich zu vernichten, was die Beklagten bestritten haben, kommt es nicht an, denn es ist nicht erforderlich, daß der Handelnde die Absicht hat und sich bewusst ist, er verstoße mit seiner Handlung gegen die guten Sitten, es genügt vielmehr, daß er die Tatumstände gekannt hat, die sein Handeln sittlich verwerflich machen (BGB RGRK 220), sogar eine besonders grob fahrlässige Handlungsweise kann sich als Verstoß gegen die guten Sitten darstellen (RGZ 90, 106). Daß ein Brief mit derartigem Inhalt an den Kreditgeber einer Firma wie er hier in Frage steht, geeignet ist, eine Kreditsperre

herbeizuführen und dadurch eine wirtschaftlich auf Kredit angewiesene Firma in ihrer Existenz zu bedrohen, liegt so klar auf der Hand, daß an einer besonders groben Fahrlässigkeit des damaligen Mitinhabers der Beklagten jedenfalls nach deren bisherigem Tatsachenvortrag nicht gezweifelt werden kann. Angesichts der von dem Berufungsgericht bisher getroffenen Feststellungen liegt auch die Annahme nahe, daß der Mitinhaber der Beklagten den Vorsatz oder doch jedenfalls bedingten Vorsatz gehabt hat, dem Kläger oder der Firma Anton D. Schaden zuzufügen.

Die Sittenwidrigkeit des Handelns und die Schuld des Mitinhabers der Beklagten können daher mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht ausgeschlossen werden.

4. Das angefochtene Urteil beruht mithin auf einer Gesetzesverletzung. Es kann auch nicht mit anderer Begründung aufrecht erhalten bleiben (§ 563 ZPO). Zwar hat das Berufungsgericht angenommen, die unscharfen Angaben in dem Brief über die rückwirkende Übertragung des Geschäfts seien für die von der V. bank nach der Behauptung des Klägers über die Firma Anton D. verhängte Kreditsperre nicht ursächlich gewesen. Daraus ergibt sich aber noch nicht, daß der Gesamtinhalt des Briefes, auf den es im Rahmen des Anspruchs aus § 826 BGB ankommt, auf den von dem Kläger behaupteten Beschluß der V. bank, den Kredit zu sperren, ohne Einfluß gewesen ist. Es erscheint auch trotz der von der Revisionserwiderung hervorgehobenen Tatsache, daß der V. bank am 29. September 1950 ein von den Inhabern der Firma Christian B. erwirkter Arrestbefehl und Pfändungsbeschluß gegen den Kläger zugestellt worden sind, nicht ausgeschlossen, daß gerade der Brief vom 26. September 1950 die V. bank zu der Kreditsperre veranlaßt hat.

Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben werden (§ 564 Abs 1 ZPO). Eine Entscheidung in der Sache selbst ist dem erkennenden Senat nicht möglich, da noch weitere tatsächliche Aufklärung erforderlich ist. Es steht bisher auch nicht fest, ob der Firma D[REDACTED] durch den Brief vom 26. September 1950 tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Die Beklagte hat dies ausdrücklich bestritten. Sollte das Berufungsgericht auf Grund der neuen mündlichen Verhandlung zu dem Ergebnis gelangen, daß der Brief einen Schaden der Firma D[REDACTED] zu Folge gehabt hat, zu dessen Ersatz die Beklagte verpflichtet ist, so kann ein Grundurteil dennoch nur dann ergehen, wenn auch unter Berücksichtigung der von den Beklagten erklärten Aufrechnung mit der angeblichen Gegenforderung eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß dem Kläger auf alle Fälle noch ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagten zusteht. Gemäß § 565 Abs 1 ZPO war deshalb die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Diesem ist auch die Entscheidung über die Kosten der Revision überlassen worden.

Dr. Kleinewefers	Dr. Gelhaar	Dr. K.E. Meyer
Hanebeck		Dr. Kaul